

Ostfriesische Tee Gesellschaft GmbH & Co. KG · Am Bauhof 13 – 15 · 21218 Seevetal · Deutschland Telefon + 49 4105 504 - 0 · Fax + 49 4105 624 - 0

OTG-Qualitätssicherung, 21218 Seevetal

Verbraucherzentrale Hessen e.V. Große Friedberger Straße 13-17 60313 Frankfurt/ Main

Vorab per E-Mail: lebensmittelklarheit@verbraucher.de

Seevetal, 07. November 2016

OTG-Stellungnahme zu "Meßmer, Fenchel-Anis-Kümmel"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben zu dem oben genannten Artikel.

Ein Verbraucher erläutert, dass sowohl mit dem Produktname, als auch mit der Abbildung auf die Zutaten Fenchel, Anis und Kümmel hingewiesen wird. Diese drei Zutaten stellen die einzigen Zutaten des Artikels dar. Der Verbraucher fühlt sich bezüglich der genauen Zusammensetzung im Unklaren gelassen. Ihm fehlt eine quantitative Mengenangabe.

Zu dieser Beschwerde möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Bei der Bezeichnung des Artikels Meßmer Fenchel-Anis-Kümmel handelt es sich um den Namen des Produktes, der gleichzeitig alle enthaltenen Zutaten benennt. Des Weiteren werden in der Abbildung alle drei Zutaten in etwa ähnlichem Größenverhältnis dargestellt. Die ergänzende Produktbeschreibung "Kräutertee" auf der Frontseite der Verpackung ermöglicht dem Konsumenten die Beschaffenheit und Art des Produktes sofort zu erkennen und ihm ein Gesamtbild der Ware entstehen zu lassen.

Gemäß Lebensmittelinformationsverordnung erfolgt die korrekte Kennzeichnung aller verpflichtenden Kennzeichnungselemente, inklusive des Zutatenverzeichnisses, auf der Faltschachtel. Die Zusammensetzung des Artikels Meßmer Fenchel-Anis-Kümmel ist der Zutatenliste auf der Verpackungsunterseite zu entnehmen. Die Angabe von: "Fenchel, Kümmel, Anis." im Zutatenverzeichnis erfolgt, wie auch in der Lebensmittelinformationsverordnung gefordert, in absteigender Reihenfolge. Einzelne Zutaten werden in keiner Weise besonders hervorgehoben. Eine quantitative Angabe einzelner, oder aller drei Zutaten ist nicht erforderlich. Gemäß unserer Auffassung ergibt sich mit der derzeitigen Kennzeichnung dieses Artikels kein Tatbestand einer unzureichenden Informationsbereitstellung.





